

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 23. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2025)

zum Thema:

Anforderungen der BSR an Straßen und Wege

und **Antwort** vom 9. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23033
vom 23. Juni 2025
über Anforderungen der BSR an Straßen und Wege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

1 Welche konkreten Anforderungen stellt die BSR AöR an Straßen, Wege, Gehwege und Zufahrten im Hinblick auf die Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge (Mindestbreite, Wendekreis, Durchfahrtshöhe, Oberflächenbeschaffenheit) und die manuelle Bewegung von Müllsammelbehältern (Mülltonnen) unterschiedlicher Größe?

Antwort zu 1:

Die BSR führen dazu aus:

„Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe sind als Arbeitgeber verpflichtet, den gesetzlichen Bestimmungen zu den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften Folge zu leisten und ihre Leistungserbringung den aktuellen Vorschriften anzupassen. Aus diesem Grund finden regelmäßige Überprüfungen der Zufahrtswege und Behälterstandplätze statt. Die Zufahrtswege und der Transportweg müssen so beschaffen sein, dass die Abfälle gefahrlos und gesundheitsschützend von den Beschäftigten eingesammelt und befördert werden können.

Zudem dürfen Entsorgungsfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und ausreichend tragfähig sind. Konkret wird in der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) ausgeführt:

§ 9 Abs. 8 und 9 AWS:

Der Zufahrtsweg für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge muss von Bord zu Bord eine lichte Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Der Zufahrtsweg muss so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 28 t dauernd benutzt werden kann (Kies- und Schotterwege sind nicht zulässig). Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern grundsätzlich einen geeigneten Wendepunkt mit 25 m Durchmesser.

§ 9 Abs. 1, 5, 6 und 7 AWS:

Der Transportweg muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos auf dem kürzesten Weg befördert werden können.

Eine ausreichende Tragfähigkeit ist sicherzustellen. Als Richtwert gilt eine Tragfähigkeit je Rad von 2000 N.

Transportwege müssen ebenerdig angelegt und mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Beanspruchungen durch das Transportieren der Behälter standhält und den Transport der Behälter nicht erschwert (zum Beispiel ist die Verwendung von Rasengittersteinen nicht zulässig).

Für Behälter bis AWB 240 l ist eine Steigung/Gefälle bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. Der ebenerdige Transportweg darf für AWB 1 100 l und 660 l ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % aufweisen und keine Stufen oder Kanten enthalten, die ein Heben der Behälter über 3 cm erforderlich machen. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen sollen zum ungehinderten Transportieren von Behältern mindestens 2,00 m hoch sein und eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m haben. Bei der Verwendung von Behältern bis AWB 240 l muss die Durchgangsbreite mindestens 0,80 m betragen.

- Zweiradbehälter: 60 l, 120 l, 240 l
- Vierradbehälter: 660 l, 1100 l

Der Einsatz von Standard-Entsorgungsfahrzeugen für die Abfallentsorgung richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den sich daraus beurteilten Kriterien. Werden bei Vor-Ort-Begehungen Abweichungen zu unserer Abfallwirtschaftssatzung festgestellt, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten führen können, werden Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Die Gefahreinschätzung erfolgt auf Grundlage der Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung, zu deren Einhaltung die BSR verpflichtet sind und deren Anforderungen die BSR auch teilweise in ihrer Abfallwirtschaftssatzung beschrieben haben. Einschlägig sind hier neben den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetzen u.a. die Unfallverhütungsvorschriften wie DGUV 70 und 71 „Fahrzeuge“ die DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft“ sowie die Lastenhandhabungsverordnung. Die Anforderungen an die Befahrbarkeit einer Straße durch

Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR wird auch in § 9 Abs. 8 und Abs. 9 der BSR-Abfallwirtschaftssatzung beschrieben.

Bei der Gefahreneinschätzung wird nicht zwischen Privatstraße und öffentlichen Straßen unterschieden, es entscheiden ausschließlich die objektiven Gegebenheiten an den Anfallstellen und die relevanten geltenden Regelungen, insbesondere die Arbeits- und Gesundheitsvorschriften.“

Frage 2:

Welche verschiedenen Arten von Müllfahrzeugen setzt die BSR ein und in welcher Situation kommen diese jeweils zum Einsatz?

Antwort zu 2:

Die BSR antwortete:

„Die BSR setzt 2- und 3-achsige Hecklader ein. Sie kommen bei der Sammlung und Transport von Restmüll, Biomüll und Wertstoffe sowie Sperrmüll zum Einsatz. Für die Entleerung von Unterflurbehältern werden spezielle Ladekranfahrzeuge eingesetzt.“

Frage 3:

In welchen Fällen setzt die BSR kleinere oder speziellere Fahrzeuge ein – insbesondere in Bezug auf enge oder schwer zugängliche Straßen?

Antwort zu 3:

Die BSR teilte mit:

„Der Einsatz von kleineren Abfallsammelfahrzeugen (sog. Miniabfallsammelfahrzeug) kann an verschiedenen Ladestellen mit unterschiedlichsten Problematiken als Alternative für die Anordnung zur Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter durch die Gebührenpflichtigen möglich sein, wenn hierdurch vorhandene Gefahren für die Mitarbeitenden der BSR reduziert werden können. Die Entscheidung für den Einsatz fällt nach ausführlicher Einzelfallbeurteilung. Der Einsatz des Miniabfallsammelfahrzeuges ist eine zusätzlich angebotene kostenpflichtige Transportleistung, mit der die BSR durch den Kunden beauftragt werden kann. Sie ermöglicht es den Gebührenpflichtigen, die Überwindung des Transportweges durch die BSR vornehmen zu lassen und stellt eine Alternative zur eigenen Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter dar.“

Frage 4:

Gibt es seitens der BSR bestimmte Vorgaben zur Straßenbeleuchtung? Wenn ja, wie sehen diese im Detail aus?

Antwort zu 4:

Die BSR antwortete:

„Bei der BSR gibt es keine spezielle Regelung für das öffentliche Straßenland. Allerdings müssen die Behälterstandplätze und Transportwege ausreichend beleuchtet sein, wobei 50 Lux erforderlich sind.“

Frage 5:

In wie vielen Fällen verweigert die BSR die Abholung von Mülltonnen aufgrund eines Zustandes der Straßen, Wege, Zufahrten und Gehwege, die nicht die Anforderungen der Antwort auf Frage 1 entsprechen? (Bitte jeweils einzeln nach Bezirken und Ortsteilen angeben).

Antwort zu 5:

Die BSR stellte nachfolgende Auflistung zur Verfügung:

„Ortsteil	Bereitstellungsanordnungen
Adlershof	2
Baumschulenweg	1
Britz	1
Friedrichshain	11
Friedenau	3
Friedrichshagen	1
Gesundbrunnen	2
Köpenick	2
Kreuzberg	1
Lichtenberg	1
Mariendorf	2
Mitte	3
Moabit	2
Neukölln	7
Oberschöneweide	1
Pankow	3
Prenzlauer Berg	2
Reinickendorf	1
Rummelsburg	3
Schmöckwitz	1
Schöneberg	4
Staaken	8
Tempelhof	3
Wannsee	3

Wedding	2
Weißensee	2
Westend	19
Wilhelmsruh	1
Wilhelmstadt	45
Gesamtergebnis	137"

Frage 6:

Ist die BSR zur Müllabholung in Straßen verpflichtet, die sich in privatem Eigentum befinden?

Antwort zu 6:

Die BSR teilte mit:

„Ja, sofern die Straßen den Anforderungen der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen. Zudem benötigt die BSR eine Befahrbarkeitsgenehmigung von den Eigentümern. Liegt diese nicht vor, müssen die Eigentümer die Behälter an der nächstgelegenen Straße, welche für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, am Entleerungstag bereitstellen.“

Frage 7:

Welche Pflichten haben Grundstückeigentümer, insbesondere in Privatstraßen, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Müllentsorgung durch die BSR?

Antwort zu 7:

Die BSR antwortete:

„Die Privatstraßen müssen den Anforderungen der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen. Es muss eine Befahrbarkeitsgenehmigung der Eigentümer vorliegen.“

Frage 8:

Wie geht die BSR mit Bereichen um, die für reguläre Müllfahrzeuge nicht oder nur eingeschränkt erreichbar sind?

Antwort zu 8:

Die BSR teilte mit:

„Entsprechen Straßen bzw. Zufahrten nicht den Anforderungen der Abfallwirtschaftssatzung wird zunächst geprüft, ob ein Miniabfallsammelfahrzeug eingesetzt werden kann. Nach ausführlicher Einzelfallbeurteilung kann der Kunde entscheiden, ob er dem Einsatz des Minifahrzeugs zustimmt oder ob er die Behälter zukünftig bereitstellen möchte. Der Einsatz des Miniabfallsammelfahrzeugs geht mit gesonderten Gebühren einher. Ist der Einsatz eines

Minifahrzeuges nicht möglich, werden andere Optionen, wie bauliche Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer für das Grundstück oder die Privatstraße betrachtet.“

Frage 9:

Welche gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für die Müllabfuhr durch die BSR in Berlin?

Antwort zu 9:

Den BSR obliegt die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gemäß § 5 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln).

Die BSR antwortete:

„Die BSR betreiben die Abfallentsorgung im Gebiet des Landes Berlin nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der aktuell gültigen Abfallwirtschaftssatzung. Ebenso werden die Regeln von der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Normen bei der BSR angewendet. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.“

Berlin, den 09.07.2025

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt